

31.08.22

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur Verordnung zur Novellierung der Preisangabenverordnung

Bundesministerium
fr Wirtschaft
und Klimaschutz
Parlamentarischer Staatssekretr

Berlin, 29. August 2022

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Prsident,

namens der Bundesregierung bersende ich Ihnen in der Anlage die Antwort der Bundesregierung zur Verordnung zur Novellierung der Preisangabenverordnung (BR-Drs. 669/21(B)).

Mit freundlichen Gren
Michael Kellner

siehe Drucksache 669/21 (Beschluss)

**Antwort der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates zur
Verordnung zur Novellierung der Preisangabenverordnung (BR-Drs. 669/21 (B))
vom 8. Oktober 2021**

Zum Punkt 1 der Entschließung:

Das Anliegen des Bundesrates, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) in die Überwachung der Einhaltung der §§ 16 bis 19 Preisangabenverordnung (PAngV) eingebunden wird, ist der BReg bereits seit längerer Zeit bekannt. Die BReg hat hierzu auch bereits in der Vergangenheit Stellung genommen.

Vor diesem Hintergrund wurde insbesondere die Frage einer Übertragung der Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung der §§ 16 bis 19 PAngV auf die BaFin bei der Erarbeitung des Entwurfs der Verordnung zur Novellierung der PAngV durch die BReg erneut eingehend geprüft und das Prüfergebnis vollumfänglich in der Amtlichen Begründung, Teil B Besonderer Teil zu § 16 PAngV-E dargelegt (Zitat):

„Der Ordnungsgeber hat geprüft, ob die Beaufsichtigung des Abschnittes zu Finanzdienstleistungen der PAngV von den Ländern auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) übertragen werden sollte und sich dagegen entschieden.

Durch das Kleinanlegerschutzgesetz von 2015 wurde der BaFin ein explizites Mandat zum Schutz kollektiver Verbraucherinteressen bei Finanzdienstleistungen, die durch beaufsichtigte Unternehmen erbracht werden, übertragen. Dieses Mandat nimmt die BaFin aktiv wahr. Durch das umfangreiche Fachwissen der BaFin im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen könnte eine Übertragung der Überwachung der Einhaltung der PAngV auf die BaFin erheblich zu einer effektiveren Kontrolle bei der Durchsetzung dieser wichtigen Verbraucherschutzregelungen beitragen.

Allerdings gilt die PAngV nicht nur für von der BaFin beaufsichtigte Unternehmen (insbesondere Kreditinstitute), sondern gerade auch für Unternehmen, die nicht dem Finanzsektor angehören und deshalb bislang unter keinem Gesichtspunkt der Aufsicht der BaFin unterliegen (z. B. Einzelhändler, die ihren Kunden Teilzahlungskredite in Form eines „Kaufs auf Raten“ anbieten). Zu nennen sind an dieser Stelle auch die lediglich von § 34c GewO erfassten Kreditvermittler.

Mit einer Übertragung der Aufsicht nach der PAngV nur für von der BaFin bereits beaufsichtigte Unternehmen würde kaum Mehrwert erzielt, da die Länderbehörden in diesem Szenario nach wie vor Kompetenzen und Ressourcen für die Überwachung der Vorschriften zu Verbraucherkrediten vorhalten müssten. Im Gegensatz dazu besteht für die Durchsetzung von einschlägigen Verbraucherschutzgesetzen gegenüber den von der BaFin beaufsichtigten Unternehmen bereits eine ausreichende Rechtsgrundlage in § 4 Absatz 1a Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG). Einer speziellen Regelung zu den Inhalten der PAngV bedarf es hierzu nicht.

Eine Übertragung der Beaufsichtigung sämtlicher von der Verordnung betroffener Adressaten in Bezug auf einzelne Vorgaben der PAngV würde angesichts der Unterschiedlichkeit der Aufsichtsobjekte und der dann z.T. lediglich auf einzelne Regelungen der PAngV beschränkten Zuständigkeit der BaFin jedoch zu erheblicher Zersplitterung der Überwachung insgesamt führen.

Zudem wären bereits als Vorfragen einer solchen (angedachten) Übertragung wichtige Überlegungen zu klären, etwa mit Blick auf die verfassungsrechtliche Zulässigkeit bzw. Voraussetzungen einer solchen Übertragung - auch mit Blick auf die durch Umlagen (allein) der beaufsichtigten

Unternehmen getragenen Finanzierung der BaFin. Damit wäre aus Sicht des Verordnungsgebers die PAngV auch kein geeigneter Regelungsort für eine Übertragung der Überwachungstätigkeit.

Vor diesem Hintergrund erscheint der auf Basis der geltenden Rechtslage von der BaFin bislang verfolgte Ansatz, in relevanten Fällen eng mit den zuständigen Preisbehörden zusammenzuarbeiten bzw. diese zu informieren (wie auch zum Thema Dispositionskreditzinsen aktuell geschehen) bis auf Weiteres vorzugswürdig.“

Diese Einschätzung gilt aus Sicht der Bundesregierung weiterhin. Die BaFin ist im Rahmen Ihres Mandates nach dem FinDAG auch mit Blick auf gesetzliche Vorgaben zur Darstellung von Kreditzinsen bzw. -kosten tätig, soweit durch die BaFin beaufsichtigte Finanzunternehmen betroffen sind. Sie arbeitet in diesem Zusammenhang u.a. durch das Teilen von Informationen mit den Preisbehörden der Länder zusammen und steht diesen Behörden für diesbezüglichen fachlichen Austausch zur Verfügung.

Zum Punkt 2 der EntschlieÙung:

Aus Sicht der Bundesregierung steht § 11 Absatz 1 PAngV in der seit dem 28. Mai 2022 geltenden Fassung im Einklang mit § 5 Absatz 5 UWG, ebenfalls in der seit dem 28. Mai 2022 geltenden Fassung (entspricht § 5 Absatz 4 UWG a.F.). Beide Regelungen haben zum Ziel, dass das in der Preisherabsetzungswerbung steckende Irreführungspotential minimiert wird. Verhindert werden soll insbesondere, dass Unternehmer ihre Preise für kurze Zeit erhöhen, um kurz darauf mit einer Preisherabsetzung zu werben, bei der der für kurze Zeit erhöhte Preis als Referenzpreis genommen wird, um einen besonders großen Preisvorteil zu suggerieren. Um das genannte Ziel zu erreichen, enthalten die beiden Vorschriften unterschiedlich wirkende Regelungen, die sich jedoch ergänzen.

§ 5 Absatz 5 Satz 1 UWG n.F. enthält eine (widerlegliche) Vermutung, wann eine Preisherabsetzungswerbung als irreführend und damit gegebenenfalls als unlautere Geschäftshandlung zu qualifizieren ist. § 5 Absatz 4 Satz 2 UWG n.F. enthält eine entsprechende, den Werbenden belastende Beweislastregel. Vermutet wird die Irreführung, wenn der künstlich erhöhte Preis nur für eine unangemessen kurze Zeit gefordert wurde. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn Preise nicht ernsthaft verlangt werden und wie eingangs beschrieben nur erhöht werden, um im Nachgang eine möglichst große Preisermäßigung zu suggerieren. Ob eine bestimmte Geschäftshandlung in diesem Sinne irreführend ist, muss im Einzelfall festgestellt werden.

§ 11 Absatz 1 PAngV sieht hingegen eine zusätzliche Pflicht zur Preisangabe vor, die stets zu erfüllen ist. Danach müssen Händler bei Bekanntgabe einer Preisermäßigung den niedrigsten Preis angeben, den sie innerhalb der letzten 30 Tage vor Wirksamwerden der bekanntgegebenen Preisermäßigung von Verbraucherinnen und Verbrauchern verlangt haben. Der angegebene, niedrigste Preis der letzten 30 Tage kann somit von Verbraucherinnen und Verbrauchern bei Preisermäßigungen als Referenzpreis herangezogen werden. § 11 Absatz 1 PAngV erlaubt es entgegen der Beschreibung im EntschlieÙungsantrag somit gerade nicht, den Preis innerhalb der 30 Tage-Frist kurz zu erhöhen, um diesen kurz erhöhten Preis am Rabatt-Tag als Referenzpreis zu nennen und so eine möglichst hohe Preisermäßigung zu suggerieren.